

Neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In der Bundesrepublik Deutschland trat zum 01.03.2007 die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Diese ersetzt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), sowie es um das Zulassungsverfahren bei den Straßenverkehrsämtern (Zulassungsstellen) geht. Dies führt zu einer Reihe von Veränderungen der Bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend sind einige Neuerungen aufgeführt, allerdings können sich noch Übergangsregelungen und Ergänzungen ergeben:

- Die Zuständigkeit der Kfz-Zulassungsbehörde richtet sich nicht mehr nach dem Standort des Fahrzeuges, sondern

- bei natürlichen Personen nach dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters (Wohnortprinzip)
z.B. Fahrzeuge einer GbR können, sofern sie nicht auf die GbR zugelassen werden, nur noch am Hauptwohnsitz des jeweiligen Gesellschafters zugelassen werden.
- bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden nach dem Sitz des Unternehmens/der Niederlassung (Betriebsstätte) oder dem Sitz der Behörde

- Die „vorübergehende Stilllegung“ (Abmeldung) eines Fahrzeuges entfällt und wird durch die „Außerbetriebsetzung“ abgelöst. Damit bleibt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach der Außerbetriebsetzung weiterhin zeitlich unbegrenzt gültig. Das Fahrzeug kann nach der Außerbetriebsetzung bei

- Vorlage der Betriebserlaubnis
- dem Nachweis der Halterdaten und des gültigen Versicherungsschutzes
- gültiger Haupt- und Abgas-Untersuchung bzw. Sicherheitsprüfung

wieder zugelassen werden.

- Die Kennzeichenzuteilung erlischt mit der Außerbetriebsetzung (Abmeldung) des Fahrzeuges umgehend, es sei denn, der Fahrzeughalter reserviert das Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung für dasselbe Fahrzeug oder für sich selbst gegen Gebühr (2,60 €). Die Reservierungsdauer ist auf 12 Monate begrenzt.
- Rote Dauerkennzeichen (07-Kennzeichen): Als Oldtimer im Sinne der FZV gelten nun nur noch Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmalig in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Das Gutachterverfahren wurde dabei deutlich vereinfacht.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns unter info@sitax.net

Ihr SiTAX-Team

SiTAX